

**Satzung  
des Fachbereichs Bauwesen  
der Fachhochschule Lübeck  
über das Studium und die  
Prüfungen im  
Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen  
(Studien- und Prüfungsordnung  
Bauingenieurwesen – Bachelor)  
Vom 25. Juli 2016**

**Zuletzt geändert durch Satzung vom  
31. August 2017**

*Aufgrund des § 52 Absatz. 1 i.V.m. Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 28. Juni 2017, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Juli 2017 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck vom 30. August 2017 folgende Satzung erlassen:*

**TEIL I  
Studiengang, Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt**

**§ 1  
Studiengang und Hochschulprüfung**

- (1) Der grundständige Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor ist erster Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).
- (2) Das Hochschulstudium im grundständigen Studiengang Bauingenieurwesen wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.) als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 2  
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage zu denken und zu arbeiten. Zudem bereitet das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieurbereich vor, wofür die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse vermittelt werden.

**§ 3  
Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
  1. das Basisstudium im ersten und zweiten Semester mit den Grundlagenmodulen des Studiengangs,
  2. das Kernstudium im dritten bis sechsten Semester mit weiteren Grundlagenmodulen des Studiengangs,
  3. das Vertiefungsstudium im fünften und sechsten Semester mit verschiedenen Vertiefungsmodulen,
  4. das Abschlusssemester inklusive Berufspraktikum.
- (2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

**§ 4  
Vertiefungsmodule und Wahlmodule**

- (1) Vertiefungsmodule sind Wahlpflichtmodule im Sinne der Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
- (2) Vertiefungsmodule sind auswählbare Lehrveranstaltungen aus der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung, die im Umfang von mindestens 15 CP nachgewiesen werden müssen. Vertiefungsfächer werden einmal jährlich angeboten.
- (3) Zusätzlich ist ein Vertiefungs-Projekt im Umfang von 5 CP nachzuweisen.
- (4) Die Wahl einer Vertiefung ist obligatorisch. Mit Anmeldung zur Abschlussarbeit haben sich die Studierenden für eine im Studienverlaufsplan aufgeführte Vertiefungsrichtung zu entscheiden.
- (5) Ergänzend ist ein beliebiges Wahlpflichtmodul (Modul einer anderen Vertiefungsrichtung des eigenen Studiengangs oder aus dem Pflichtangebot anderer Bachelorstudiengängen des Fachbereichs, die noch nicht im eigenen Studiengang angerechnet wurden) im Umfang von 5 CP zu wählen.
- (6) Wahlmodule sind frei wählbare Lehrveranstaltungen des Fachbereichs, der Hochschule oder einer anderen Hochschule, die im Umfang von 5 CP nachgewiesen werden müssen. Fachbereichsinterne Wahlmodule werden kapazitätsabhängig angeboten.

**§ 5  
Regelstudienzeit und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

- (2) Das Studienvolumen beträgt in der Regel 150 Semesterwochenstunden und 210 Kreditpunkte (ECTS-CP).

## **TEIL II Lehrveranstaltungen**

### **§ 6 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen sind unterteilt in:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (Pr): praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Bearbeitung kleiner Projektaufgaben in Gruppen,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt,
- gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 7 Teilnahmebeschränkungen**

Sind bei Übungen, Praktika oder Seminaren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und wollen zu viele Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die nach dem Modulplan in diesem Fach eine vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Modulplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

### **§ 8 Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Praktika, Projekten, Exkursionen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person aus fachdidaktisch begründetem Anlass

bestimmt.

## **Teil III Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 9 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung sind:

- (1) Es gelten die Voraussetzungen laut Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
- (2) Für Prüfungs- oder Studienleistungen aus dem Kern- und Vertiefungsstudium der Nachweis über die Prüfungs- oder Studienleistungen aus dem Basisstudium, wobei noch insgesamt bis zu zwei Leistungen (Prüfungs- oder Studienleistungen) fehlen dürfen.
- (3) Bei der Ausgabe der Abschlussarbeit müssen alle Leistungen aus dem Basis-, Kern- und Vertiefungsstudium vollständig erbracht sein.

### **§ 10 Prüfungsanforderungen**

Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Module sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind.
- welche Studienleistungen zu erbringen sind.

### **§ 11 Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

## **§ 12 Wiederholbarkeit**

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Prüfungsleistung erforderlich.
- (2) Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Studienleistung erforderlich.
- (3) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein Abbruch der Abschlussarbeit im ersten Drittel der Bearbeitungszeit gilt einmalig nicht als Fehlversuch.

## **§ 13 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Studierenden müssen sich zu allen Prüfungs- und Studienleistungen form- und fristgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das von der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen (Semesterendprüfungsleistungen) mündlichen Prüfung (FP-M), Prüfungsvortrag (FP-V) sowie Klausur (FP-K) gemäß Prüfungsverfahrensordnung (PVO) erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen (Semesteranfangsprüfungsleistungen) im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die Anmeldung zu den Studienleistungen (SL) und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen Studienarbeit (FP-S), Projektarbeit (FP-P) sowie Portfolioprfung (FP-PF) erfolgt jeweils am Beginn des Semesters.
- (4) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss bzw. das Fachbereichsprüfungsamt.
- (6) Die Anmeldung zum Berufspraktikum erfolgt über den Praktikumsbeauftragten. Die Anmeldung zur Studienleistung des Praktikumsseminars erfolgt über das elektronische Anmeldeportal am Ende des Semesters,

in dem das Praktikum abgeleistet wurde.

## **§ 14 Bewertung**

- (1) Die Prüfungs- oder Studienleistungen sind in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten.
- (2) Studienleistungen sind unbenotet und bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.
- (3) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zu benoten. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
- (4) Bestehen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (5) Die Studierenden sind gemäß der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Fristen über die Bewertung zu informieren.

## **§ 15 Anrechnung von Leistungen**

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Prüfungs- oder Studienleistungen angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen der Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung erfolgen soll.

## **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) umfasst 9 CP. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 6 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium umfasst 3 CP und wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt.

**§ 17**  
**Bildung der Gesamtnote**

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 90 aus Hundert aus allen Modulen des Basis- und Kernstudiums (150 CP), aus den drei besten Vertiefungsmodulen der gewählten Vertiefungsrichtung (15 CP), aus dem Vertiefungs-Projekt der gewählten Vertiefungsrichtung (5 CP), aus dem Wahl-Pflichtmodul des Fachbereichs Bauwesen (5 CP) sowie dem Bachelorseminar (3 CP), wobei die Gewichtung nach den zu vergebenen Kreditpunkten (ECTS-CP) erfolgt. Die Bewertung des Wahlmoduls geht nicht in die Gesamtnote mit ein. Die Summe der CP für die Gewichtung der Note aus allen Modulen beträgt somit 178 CP.
- (4) Die Abschlussarbeit (9 CP) sowie das Kolloquium (3 CP) gehen gemeinsam zu 10 von Hundert in die Gesamtnote mit ein. Das Verhältnis von Abschlussarbeit zu Kolloquium ist mit 3:1 festgelegt.

**Teil IV**  
**Praktische Tätigkeiten**

**§ 18**  
**Vorpraktikum**

- (1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium (Vorpraktikum) beträgt mindestens 8 Wochen.
- (2) Das Nähere über Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

**§ 19**  
**Berufspraktikum**

- (1) Die in den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit wird als semesterbegleitendes Berufspraktikum mit einer Dauer von 12 Wochen sowie anschließendem Praktikumsseminar mit einer Studienleistung durchgeführt.
- (2) Das Nähere über Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

**TEIL V**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

*Lübeck, 31. August 2017*

*Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Bauwesen  
Dekanat*

*Prof. Dr. Matthias Grottker  
Dekan*

**MODULPLAN BACHELOR BAUINGENIEURWESEN (BB)**

ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Basisstudium	1. Sem.	Kompaktwochen (kowo) 4 SWS SL		CAD (cad) 2 SWS FP-P	Ingenieurmathematik I (imat1) 4 SWS FP-K (1,5 h)			Bauphysik I (bphy1) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Baukonstruktion I (bako1) 4 SWS FP-PF				Technische Mechanik I (tme1) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Baustoffe I (bas1) 4 SWS FP-K (1,5 h)											
	2. Sem.	Vermessung (verm) 4 SWS FP-K (1,5 h), SL			Ingenieurmathematik II (imat2) 4 SWS FP-K (1,5 h)			Bauinformatik (binf) 4 SWS FP-PF				Baukonstruktion II (bako2) 4 SWS FP-PF				Technische Mechanik II (tme2) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Baustoffe II (bas2) 6 SWS FP-K (1,5 h), SL											
Kern- und Vertiefungsstudium *1) *2) *3)	3. Sem.	Hydrologie und Wasserwirtschaft (hyw) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Stahlbau I (stb1) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Baustatik I (bsta1) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Technischer Ausbau I (ta1) 4 SWS FP-PF				Baurecht (baur) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Baubetrieb (babe) 4 SWS FP-K (1,5 h), SL									
	4. Sem.	Hydromechanik (hyd) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Geotechnik I (geo1) 6 SWS FP-K (1,5 h), SL				Verkehr I (ver1) 4 SWS FP-K (1,5 h), SL				Massivbau I (mab1) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Holzbau I (hol1) 4 SWS FP-K (1,5 h), SL				Mauerwerk- bau (mau) 2 SWS FP-K (45 min)		Planungs- markt (plm) 2 SWS FP-P							
	5. Sem.	Straßenbau I (str1) 4 SWS FP-K (1,5 h), SL				Geotechnik II (geo2) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Massivbau II (mab2) 4 SWS FP-K (1,5 h), SL				Vertiefungsmodul I 5 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung				Vertiefungsmodul II 5 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung				Wahl-Pflichtmodul *4) 5 CP Modul aus dem gesamten Pflichtmodulangebot Bauwesen									
6. Sem.	Siedlungshygiene (shy) 4 SWS FP-PF				Geotechnik III (geo3) 4 SWS FP-K (1,5 h)				Bauwirtschaft (bauw) 4 SWS FP-P				Vertiefungsmodul III 5 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung				Vertiefungs-Projekt 5 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung				Wahlmodul beliebiges 5 CP Modul der FHL oder anderer Hochschule										
Abschluss	7. Sem.	Berufspraktikum (12 Wochen) und Praktikumsseminar 1 SWS SL														Bachelorseminar (base) 3 SWS FP-V, SL			Bachelorarbeit (6 Wochen) *5) (bba) BfdL B Abschlussarbeit								Bachelorkolloquium (bk) *6) BfdL B FP-M				
	ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

**Fachprüfungen**

	Vertiefungsmodulare Konstruktiver Ingenieurbau (KI) je 5 CP						Vertiefungsmodulare Tiefbau- und Umwelttechnik (TU) je 5 CP						Vertiefungsmodulare Baubetrieb (BB) je 5 CP					
1. FP-M mündliche Prüfung	Massivbau III (mab3)	4 SWS	FP-PF	SoSe	Wasserbau (waba)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	SL	SoSe	Verfahrenstech. Tiefbau (vtt)	4 SWS	FP-P	SoSe					
2. FP-V Prüfungsvortrag	Massivbau IV (mab4)	4 SWS	FP-PF	WiSe	Ingenieurhydrologie (ihy)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	SL	SoSe	Baumanagement (bam)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	SL	SoSe				
3. FP-K Klausur	Stahlbau II (stb2)	4 SWS	FP-PF	WiSe	Abwassertechnik (awt)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	SL	SoSe	Betriebswirtschaft (bw)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	WiSe					
4. FP-S Studienarbeit	Holzbau II (holz2)	4 SWS	FP-PF	SoSe	Verkehr II (ver2)	4 SWS	FP-P	WiSe	Sicherheitstechnik (site)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	WiSe						
5. FP-P Projektarbeit	Stahlverbundbau (svb)	4 SWS	FP-PF	WiSe	Straßenbau II (str2)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	WiSe	Projekt BB (pbb)	1 SWS	FP-P	WiSe/SoSe						
6. FP-PF Portfolio	Baustatik II (bsta2)	4 SWS	FP-PF	WiSe	Unterirdisches Bauen (uba)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	WiSe										
	Tragwerkplanung/FEM (twp)	4 SWS	FP-PF	SoSe	Projekt TU Wasser (ptuw)	4 SWS	FP-P	WiSe										
	Bauphysik II (bphy2)	4 SWS	FP-PF	SoSe/WiSe	Projekt TU Verkehr (ptuv)	4 SWS	FP-P	SoSe										
	Projekt KI (pki)	2 SWS	FP-P	SoSe/WiSe														

- \*1) Leistungen aus dem Kern- und Vertiefungsstudium können erst erbracht werden, wenn maximal 2 Leistungen (Prüfungs- oder Studienleistung) aus dem Basisstudium fehlen.
- \*2) Eine Vertiefung ist obligatorisch; Vertiefung = mind. 15 CP Vertiefungsmodulare einer Vertiefungsrichtung sowie 5 CP Vertiefungs-Projekt der gleichen Vertiefungsrichtung.
- \*3) Leistungen aus dem Kern- und Vertiefungsstudium können erst erbracht werden, wenn das Vorpraktikum erfolgreich abgeschlossen wurde.
- \*4) Studierende, die im CDAI Studiengang eingeschrieben sind, dürfen hier ersatzweise auch ein Sprachmodul belegen.
- \*5) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Basis-, Kernstudium oder Vertiefungsstudium erbracht wurden.
- \*6) Das Bachelorkolloquium kann erst belegt werden, wenn die Bachelorarbeit bestanden wurde.

Studienleistung SL